

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Berufe des Klavierreparateurs und -stimmers

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19,
Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5 und 7 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Berufe des Klavierreparateurs und -stimmers

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Berufsbezeichnung: Klavierreparateur und -stimmer.

Dauer der Lehrzeit: 3½ Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraussetzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Lehrlinge können nur in Betrieben ausgebildet werden, die über eine eigene Reparaturwerkstätte mit den notwendigen Schreiner- und Klaviermacherwerkzeugen und -einrichtungen, wie Hobelbank und Saitenspinmaschine, verfügen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

In Betrieben, in denen der Meister allein oder mit 1—3 gelernten Klavierreparateuren und -stimmern tätig ist, darf gleichzeitig nur ein Lehrling ausgebildet werden. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der erste im letzten Halbjahr seiner vertraglichen Lehrzeit steht. Dem Allein-

meister ist es indessen nur gestattet, einen Lehrling anzunehmen, wenn der Geschäftsbetrieb ihm erlaubt, dem Lehrling genügend Zeit zu widmen und ihn dauernd zu beaufsichtigen.

Betriebe, in denen neben dem Meister ständig 4—8 gelernte Klavierreparateure und -stimmer beschäftigt sind, dürfen zur gleichen Zeit zwei Lehrlinge ausbilden. Auf je 1—5 weitere, ständig beschäftigte gelernte Klavierreparateure und -stimmer kann jeweils ein Lehrling mehr angenommen werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen, dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschränkung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle) bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorübergehende Erhöhung der hievor festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm für die Werkstattausbildung

Allgemeines

Der Lehrling ist vor allem zu Ordnung und Zuverlässigkeit, zur Sorgfalt bei allen Verrichtungen und zum Anstand im Verkehr mit der Kundschaft zu erziehen. Im weitern ist er an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen und zur Führung eines Tagebuches zu verhalten. Der Lehrling darf von Anfang an nur mit beruflichen Arbeiten im Rahmen des Lehrprogramms beschäftigt werden. Es ist von ihm zu verlangen, dass er das Klavierspiel erlernt.

Da der Beruf das Reparieren und Stimmen von Klavieren umfasst, eignet sich hiezu nur, wer über das nötige Gehör verfügt. Der Lehrmeister hat sich während der Probezeit zu vergewissern, ob der Lehrling in genügendem Masse diese Eigenschaft besitzt.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Reinigung und Unterhalt der Werkzeuge und Vorrichtungen. Herkunft, Eigenschaften, Behandlung, Lagerung und Verwendung der im Klavierbau vorkommenden Materialien und Rohprodukte. Konstruktiver Aufbau der Klaviere und Flügel. Methoden beim Reparieren und Stimmen der Tasteninstrumente. Saitenkenntnisse. Die Funktionen des Spielwerks auf Grund der Hebelgesetze. Regulieren und Stimmen von Klavieren und Flügeln.

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings. Die Arbeiten der einzelnen Lehrjahre sind stets zu wiederholen.

1. Lehrjahr

Systematisches Einführen in die grundlegenden Berufsarbeiten, wie Sägen und Hobeln. Handhaben und Schärfen der Werkzeuge. Ausputzen gebrauchter Klaviere. Demontieren von Saiten und Stimmwirbeln. Aufziehen und Zwicken neuer Saiten. Bespinnen von Baßsaiten. Mithelfen beim Ersetzen schadhafter Teile im Klangkörper. Zerlegen und Reinigen der Mechanik. Abgarnieren der Glieder. Ersetzen abgenutzter Stoffe, Filze und Leder. Reinigen von Klavaturen, Abschleifen, Bleichen und Polieren der Tasten. Grobregulieren und Vorstimmen von Klavieren.

2. Lehrjahr

Neugarnieren der Kapseln. Einziehen von Achsen. Belegen und Garnieren von Tasten. Abziehen der Hämmer. Aufpassen der Platte. Ausführen von Reparaturarbeiten am Stimmstock, Steg und Resonanzboden, Bohren des Stimmstockes. Feinregulieren und Stimmen von Klavieren.

3. Lehrjahr und letztes Lehrhalbjahr

Zusammensetzen und Einbauen der Mechanik und der Klaviatur. Stimmen und Reparieren von Flügeln. Ausführen von Stimmungen und von kleinen Reparaturen bei der Kundschaft. Intonieren von Klavieren und Flügeln.

Die Ausbildung des Lehrlings ist so vorzunehmen, dass er am Ende der Lehrzeit in der Lage ist, alle erwähnten Arbeiten selbständig und sicher sowie mit angemessenem Zeitaufwand auszuführen.

4. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Bern, den 17. September 1949.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Berufe des Klavierreparateurs und -stimmers

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe des Artikels 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni
1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschluss- prüfung im Berufe des Klavierreparateurs und -stimmers

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung und Berufskenntnisse);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes als Klavierreparateur und -stimmer nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt. Sie kann in einer Reparaturwerkstätte oder in einer Fabrik durchgeführt werden.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind sein Arbeitsplatz und die Werkzeuge anzuweisen, die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten und das Material auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Die Experten haben den Prüfling ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert drei Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 22 Stunden,
- b. Berufskennntnisse 1—2 Stunden.

Dazu kommt noch die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung

Jeder Lehrling ist in folgenden Arbeiten zu prüfen:

Schärfen von Werkzeugen. Bearbeiten von Holz, wie Ausstechen eines Steges und Bohren eines Stimmstocks (Teilarbeiten).

Garnierungsarbeiten an der Mechanik und Klaviatur, zum Beispiel Garnieren von Gliedern, Schneiden der Dämpfung, Ersetzen von Federn, Abziehen von Hämmern, Belegen der Klaviatur mit Bein und Ersatz.

Arbeiten am Rast, wie Ausspanen des Resonanzbodens, Lackieren des Bodens, Nachmessen und Richten des Saitendrucks.

Besaitungsarbeiten, zum Beispiel teilweise Neubesaitung eines Instruments, Spinnen einiger Saiten.

Ein- und Ausbauen eines Teils der Mechanik.

Stimmen und Intonieren eines Instruments.

b. Berufskennntnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Behandlung, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Klavierbau vorkommenden Hölzer, wie Tanne, Birnbaum, Buche, Fichte, Linde und Fourniere, wie Nussbaum, Birnbaum, Eiche, Kirschbaum, Mahagoni. Holzfehler und -krankheiten. Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Herkunft und Anwendung der übrigen im Klavierbau gebrauchten Materialien, wie Filze, Stoffe, Leder, Achsen, Saiten, Leime, Lacke, Klaviaturbeläge.

Allgemeine Fachkenntnisse und Werkzeugkunde: Besondere Merkmale von Klavier und Flügel. Zweck, Aufbau und Funktionieren der einzelnen Teile des Klaviers, wie Rast, Stimmstock, Resonanzboden, Gussrahmen, Saitenbezug, Spielwerk (Mechanik, Klaviatur, Mutationen). Anwendung, Handhabung und Unterhalt der Handwerkzeuge und Vorrichtungen, wie Hobel, Stechbeitel, Filzmesser, Richt- und Kröpfseisen, Zangen und Ziehlingen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

Schematische Darstellung der Funktion des Spielwerkes. Verhältnis zwischen Zug, Länge und Durchmesser einer Saite. Erklärung des Begriffes «Temperatur». Methoden beim Reparieren und Stimmen der Tastinstrumente.

Grundlagen der Musiktheorie und Geschichte des Klaviers. Tonarten, Vorzeichen, Tonleiter, Taktarten, gebräuchliche Tempi. Vortrag eines Musikstückes nach freier Wahl. Schwingungstheorie und Resonanzkunde, Saitenskalen, Regulieren und Stimmen. Geschichte des Klaviers und seiner Vorläufer. Die bekanntesten Klavierspieler und Komponisten von Klaviermusik.

Fachzeichnen: Skizzieren von Einzelteilen nach Modellen. Darstellung der Hebelverhältnisse einer Klaviermechanik mit Taste.

5. Beurteilung und Notengebung

Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die benötigte Zeit aufschreiben zu lassen.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung:	Note:
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet.	gut	2
trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Klavierreparateur und -stimmer zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» beziehungsweise «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 beziehungsweise 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung und in den Berufskennntnissen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

Die Prüfungsformulare zum Eintragen der Noten können vom schweizerischen Verband der Klavierfachleute und -stimmer unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 22 Stunden)

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

- Pos. 1. Holzbearbeitung einschliesslich Werkzeugrichten;
 » 2. Garnierungsarbeiten;
 » 3. Arbeiten am Rast;
 » 4. Besaitungsarbeiten;
 » 5. Einbau der Mechanik;
 » 6. Stimmen und Intonieren.

Berufskennnisse (ca. 1—2 Stunden)

- Pos. 1. Materialkunde;
 » 2. Allgemeine Fachkenntnisse und Werkzeugkunde;
 » 3. Grundlagen der Musiktheorie;
 » 4. Fachzeichnen.

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden drei Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,

Note in den Berufskennnissen,

Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($1/4$ der Notensumme). Sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen, haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungsformular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Bern, den 17. September 1949.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Lehrlingsausbildung im Klavierbau

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
nach Massgabe von Artikel 5, Absatz 1, Artikel 13, Absatz 1, und Artikel 19,
Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung
(in der Folge Bundesgesetz genannt) und von Artikel 4, 5 und 7 der zugehörigen
Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Lehrlingsausbildung im Klavierbau

1. Berufsbezeichnung und Lehrzeitdauer

Die Lehrlingsausbildung im Klavierbau erstreckt sich ausschliesslich auf
den Beruf des Klavierbauers.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt vier Jahre.

Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfalle unter den Voraus-
setzungen von Artikel 19, Absatz 2, des Bundesgesetzes eine Änderung der
normalen Lehrzeitdauer bewilligen.

Lehrlinge können nur in Betrieben ausgebildet werden, die sich mit dem
Neubau von Klavieren befassen.

2. Beschränkung der Zahl der Lehrlinge

Betriebe, die bis zu fünf gelernte Klavierbauer beschäftigen, dürfen zur
gleichen Zeit nur einen Lehrling ausbilden. Auf je 1—5 weitere ständig be-
schäftigte gelernte Klavierbauer kann jeweils ein Lehrling mehr angenommen
werden.

Die Aufnahme von zwei und mehr Lehrlingen hat zeitlich so zu erfolgen,
dass sich diese möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

Die Bestimmung des Artikels 5, Absatz 2, des Bundesgesetzes (Beschrän-
kung der Lehrlingszahl durch die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle)
bleibt vorbehalten.

Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, wie Fehlen einer geeigneten
Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfalle die vorüber-
gehende Erhöhung der hievorig festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

Anmerkung: Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden,
wird empfohlen, den Lehrantritt auf Beginn des Schuljahres anzusetzen.

3. Lehrprogramm für die Werkstattausbildung

Allgemeines

Der Lehrling ist vor allem an Ordnung und Zuverlässigkeit sowie an genaues, sauberes und mit zunehmender Fertigkeit auch an rasches und selbständiges Arbeiten zu gewöhnen. Er ist im Rahmen des Lehrprogrammes von Anfang an nur zu beruflichen Arbeiten heranzuziehen und zur Führung eines Tagebuches zu verhalten. Es ist vom Lehrling zu verlangen, dass er das Klavierspiel erlernt.

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Reinigung und Unterhalt der Werkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Herkunft, Eigenschaften, Behandlung und Verwendung der im Klavierbau vorkommenden Materialien wie Hölzer, einschliesslich deren Lagerung, Fehler und Krankheiten, Furniere, Metalle, Leime, Lacke, Stoffe, Filze, Leder, Klaviaturbeläge. Arbeitsgänge und Arbeitsmethoden. Kenntnis der gebräuchlichsten Tasteninstrumente. Saitenkenntnisse, Schwingungstheorie und Resonanzkunde. Die Funktionen des Spielwerks auf Grund der Hebelgesetze. Regulieren und Stimmen von Klavieren. Kenntnisse der Reparatur von Klavieren (Klangkörper und Spielwerk).

Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

Die nachstehend aufgeführten Arbeiten der einzelnen Lehrjahre dienen als Wegleitung für die planmässige Ausbildung des Lehrlings.

Erstes Lehrjahr

Klangkörperbau: Behandeln, Zusammenstellen und Verleimen der Hölzer. Handhaben und Schärfe der Werkzeuge. Sägen und Hobeln. Verleimen und Bestossen der Rast. Vorrichten der Stege. Zuschneiden und Aushobeln der Rippen. Einpassen und Berippen des Resonanzbodens, Aufleimen der Stege. Abspitzen der Rippen, Einleimen der Böden. Aufpassen der Gussrahmen. Richten des Druckes. Bohren, Ausstechen und Bestiften der Stege. Schleifen und Bohren der Gussrahmen.

Zweites Lehrjahr

Gehäusebau: Zusammenstellen und Verleimen der Hölzer und Furniere. Abzählen, Absperren, Blind- und Fertigfurnieren der Gehäuse. Üben im Verputzen, Umleimen, Behandeln der Oberfläche. Handhaben und Schärfe der zugehörigen Werkzeuge und Maschinen.

Beziehen: Bohren des Stimmstocks und Bestiften des Gussrahmens. Aufziehen der Saiten. Setzen der Druckstäbe. Zwickeln der Saiten. Üben im Bespinnen von Baßsaiten.

Drittes und viertes Lehrjahr

Zusammensetzen der Klaviere: Einbauen der Mechanik. Einpassen und Leimen der Dämpfung und der Hämmer. Einbauen der Klaviatur, Grob- und Feinregulieren des Spielwerkes. Einbauen der Pedale und Mutationen. Mithelfen beim Zusammensetzen und Regulieren von Flügeln. Intonieren und Stimmen von Klavieren je nach Eignung. Einführen in Reparaturarbeiten im Rahmen jeweils sich bietender Gelegenheiten.

Die Ausbildung des Lehrlings ist derart zu fördern, dass er am Ende seiner vertraglichen Lehrzeit selbständig beziehen, zusammensetzen und regulieren kann.

4. Übergangsbestimmung

Die Bestimmungen über die Dauer der Lehrzeit und die Beschränkung der Zahl der Lehrlinge fallen für Lehrverhältnisse, die vor Inkrafttreten dieses Reglementes vertraglich vereinbart worden sind, ausser Betracht.

5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Bern, den 17. September 1949.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

Reglement

über

die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Klavierbau

Das eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,

nach Massgabe des Artikels 39, Absatz 2, des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung und des Artikels 29 der zugehörigen Verordnung I vom 23. Dezember 1932, erlässt nachstehendes

Reglement über die Mindestanforderungen der Lehrabschlussprüfung im Klavierbau

1. Allgemeine Bestimmungen

Die Lehrabschlussprüfung zerfällt in zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (Arbeitsprüfung, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die nachstehenden Bestimmungen über die Mindestanforderungen beziehen sich ausschliesslich auf die unter lit. a aufgeführten Prüfungsfächer.

2. Durchführung der Lehrabschlussprüfung in den berufskundlichen Fächern

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes als Klavierbauer nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

Für jede Prüfung ist die notwendige Anzahl Experten zu bestimmen, wobei nur Fachleute in Frage kommen, und zwar in erster Linie solche, die an einem Expertenkurs teilgenommen haben. Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen; deren Beurteilung sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennnissen hat dagegen durch zwei Experten zu erfolgen.

Die Prüfung ist in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind sein Arbeitsplatz und die Werkzeuge anzuweisen, das Material und die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten auszuhändigen und, soweit notwendig, zu erklären. Die Experten haben den Prüfling ruhig und wohlwollend zu behandeln. Allfällige Bemerkungen seien sachlich.

3. Prüfungsdauer

Die Prüfung dauert drei Tage:

- a. Arbeitsprüfung ca. 18 Stunden;
- b. Berufskennnisse 1—2 Stunden;
- c. Fachzeichnen ca. 4 Stunden.

Dazu kommt noch die Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern nach besondern Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde.

4. Prüfungsstoff

a. Arbeitsprüfung

Die Prüfungsarbeiten sind aus den wichtigsten Gebieten des Klavierbaues so zu wählen, dass der Prüfling Gelegenheit hat, seine Fertigkeiten in allen grundlegenden Arbeitsprozessen zu zeigen. Insbesondere sind folgende Arbeiten auszuführen:

Richten von Werkzeugen; Beschneiden und Abrichten von Holz, Sägen und Hobeln. Ausstechen eines Steges. Aufziehen und Zwicken von Saiten. Zusammensetzen eines Klaviers. Regulieren, Stimmen und Intonieren eines Klaviers. Ausführen von Reparaturen am Spielwerk wie Ausarbeiten und Ersetzen von Hammerstielen, Belegen und Garnieren der Klaviatur.

b. Berufskennnisse

Die Prüfung ist anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf folgende Gebiete:

Materialkunde: Herkunft, Eigenschaften, Behandlung, Lagerung und Verwendung der wichtigsten im Klavierbau vorkommenden Hölzer und Furniere. Holzfehler und -krankheiten. Eigenschaften, Qualitätsunterschiede, Herkunft und Anwendung der übrigen im Klavierbau gebrauchten Materialien wie Leime, Lacke, Filze, Stoffe, Leder, Furnituren, Klaviaturbeläge.

Werkzeugkunde: Anwendung, Handhabung und Unterhalt der Handwerkzeuge, Maschinen und Vorrichtungen. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Krankheiten.

Allgemeine Fachkenntnisse: Besondere Merkmale von Klavier und Flügel und deren Vorläufern. Geschichte des Klaviers. Kenntnisse der Konstruktion, insbesondere der Saitenskalen; Schwingungstheorie und Resonanzkunde. Funktionieren des Spielwerks. Regulieren und Stimmen. Arbeitsmethoden und Arbeitstechniken.

c. Fachzeichnen

Als Prüfungsaufgaben kommen in Betracht: Entwerfen in den Grundzügen einer Skala nach gegebenen Unterlagen und Massen. Entwerfen eines Gussrahmens zu einer gegebenen Skala. Darstellung der Hebelverhältnisse einer Klaviermechanik mit Taste. Darstellung eines einfachen Klaviergehäuses in der Perspektive.

5. Beurteilung und Notengebung

Allgemeines

Massgebend für die Bewertung der Berufsarbeiten sind Zweckmässigkeit, gutes Aussehen, Detailausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und verwendete Arbeitszeit. Für jede Arbeit ist die benötigte Zeit aufschreiben zu lassen.

Auf Angaben des Prüflings, er sei in grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden.

Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben:

Eigenschaften der Arbeit:	Beurteilung:	Note:
qualitativ und quantitativ vorzüglich	sehr gut	1
sauber, nur mit geringen Fehlern behaftet	gut	2
trotz erheblicher Mängel noch brauchbar	genügend	3
den Mindestanforderungen, die an einen angehenden Klavierbauer zu stellen sind, nicht entsprechend	ungenügend	4
unbrauchbar	unbrauchbar	5

Für die Beurteilung «sehr gut bis gut» beziehungsweise «gut bis genügend» dürfen die Zwischennoten 1,5 beziehungsweise 2,5 erteilt werden. Weitere Zwischennoten sind nicht gestattet.

Die Note in der Arbeitsprüfung, den Berufskennntnissen und im Fachzeichnen wird je als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes berechnet.

Die Prüfungsformulare zum Eintragen der Noten können vom schweizerischen Verband der Klavierfabrikanten und -händler unentgeltlich bezogen werden.

Arbeitsprüfung (ca. 18 Stunden)

Für die Beurteilung dieser Arbeiten sind bei jeder Position Arbeitsweise und Arbeitsleistung zu berücksichtigen.

Pos. 1. Holzbearbeitung einschliesslich Werkzeugrichten;

- » 2. Stög ausstechen;
- » 3. Saiten aufziehen und zwicken;
- » 4. Spielwerk reparieren;
- » 5. Zusammensetzen und regulieren;
- » 6. Stimmen und intonieren.

Berufskennntnisse (1—2 Stunden)

Pos. 1. Materialkunde;

- » 2. Werkzeugkunde;
- » 3. Allgemeine Fachkenntnisse.

Fachzeichnen (ca. 4 Stunden)

Pos. 1. Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion);

- » 2. Massangaben (richtige und vollständige Eintragung);
- » 3. Zeichnerische Ausführung (Strich, Sauberkeit, Beschriftung).

Prüfungsergebnis

Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote festgesetzt, die aus folgenden vier Noten ermittelt wird, von denen die Note der Arbeitsprüfung doppelt zu rechnen ist:

Note der Arbeitsprüfung,
 Note in den Berufskennntnissen,
 Note im Fachzeichnen,
 Mittelnote aus der Prüfung in den geschäftskundlichen Fächern (Rechnen,
 Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme).
 Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Note der Arbeitsprüfung als
 auch die Gesamtnote je den Wert 3,0 nicht überschreitet.

Wo sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung zeigen,
 haben die Experten genaue Angaben über ihre Beobachtungen in das Prüfungs-
 formular einzutragen. Dieses ist unverzüglich der zuständigen kantonalen
 Behörde zuzustellen.

6. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Dezember 1949 in Kraft.

Bern, den 17. September 1949.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

8765

Rubattel

Änderungen im diplomatischen Korps in Bern vom 25. Oktober bis 7. November 1949

Vereinigte Staaten von Amerika: Herr Albert W. Scott, Erster Sekretär,
 der auf einen anderen Posten berufen wurde, gehört der Gesandtschaft
 nicht mehr an.

Herr Oberstleutnant Myron L. Williams, Gehilfe des Militärattachés,
 ist in Bern eingetroffen und hat sein Amt angetreten.

Frankreich: Herr Jean Savelli, Attaché, ist zum Zweiten Sekretär befördert
 worden.

3805

Notifikation

Herrn Dr. **Jan Lips**, geb. 11. Mai 1913, Chemiker, wohnhaft gewesen in
 Burg (Aargau), jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit eröffnet:

1. Aus einem am 5. Mai 1949 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokoll
 geht hervor, dass Sie im Juli 1948 das Lastautomobil, Marke Peugeot, Chassis-
 und Motor-Nr. 946 720, verkauften, ohne zuvor der Zollverwaltung die Ihnen
 gestützt auf Ihre Verpflichtung bedingt erlassenen Abgaben nachentrichtet

zu haben. Sie hinterzogen dadurch einen Zollbetrag von Fr. 1209.75 sowie die Warenumsatzsteuer im Betrage von Fr. 498.15.

2. In Anwendung der Artikel 74, Ziffer 11, 75 und 91 des Zollgesetzes, und Artikel 52/53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer verurteilte Sie die Oberzolldirektion am 3. November 1949 zu einer Geldbusse im dreifachen Betrag des umgangenen Zolles mit Fr. 3629.25. Ferner wurden Ihnen die Kosten des Strafverfahrens mit Fr. 16.80 auferlegt.

3. Diese Strafverfügung wird Ihnen hiermit eröffnet. Sofern Sie binnen 14 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation den Ihnen zur Last gelegten Übertretungstatbestand förmlich und unbedingt anerkennen, kann Ihnen nach Artikel 94 des Zollgesetzes und Artikel 296 des Bundesstrafrechtspflegegesetzes ein Viertel der Busse mit Fr. 907.31 nachgelassen werden. Unterziehen Sie sich der Strafverfügung nicht, so können Sie binnen 20 Tagen Einsprache erheben und die gerichtliche Beurteilung verlangen. Wenn keine Einsprache erhoben wird, kann der Betrag der Busse binnen 30 Tagen beim eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement durch Beschwerde angefochten werden. Die Strafverfügung erwächst in Rechtskraft, sofern weder Einsprache erhoben noch Beschwerde eingereicht wird.

4. Zugleich fordern wir Sie auf, die hinterzogenen Eingangsabgaben, nämlich Fr. 1209.75 Zoll, Fr. 48.40 Stempelgebühr und Fr. 498.15 Umsatzsteuer, total Fr. 1756.80, innert 14 Tagen auf das Postcheckkonto V 531 der Zollkreisdirektion Basel einzuzahlen.

Bern, den 3. November 1949.

Eidgenössische Oberzolldirektion

8804

Notifikation

Herrn **Harold H. Holmes**, geb. 24. Juni 1923, früher Korporal bei der US-Army, Kaserne Friedberg (Hessen), nunmehr unbekanntem Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

1. Durch den Zolluntersuchungsdienst in Basel wurde festgestellt, dass Sie in der Zeit von Februar bis Mai 1949 66 Photoapparate in die Schweiz einführten, ohne sie beim Grenzübertritt zur Zollbehandlung anzumelden.
2. Gemäss Bundesratsbeschluss vom 13. Oktober 1942 unterliegen Photoapparate bei der Einfuhr einer Luxussteuer von 10% des inländischen Detailverkaufswertes. Gestützt auf eine fachmännische Expertise wurde ein Detailverkaufswert von Fr. 18 956 ermittelt.
3. Die geschuldete Luxussteuer wird daher auf Fr. 1895.60 festgesetzt.
4. Gegen diese Verfügung kann innert 60 Tagen, vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet, bei der Oberzolldirektion in Bern Einsprache erhoben werden.

Bern, den 1. November 1949.

Eidgenössische Oberzolldirektion

8804

Bussenumwandlung

Das Bezirksgericht Uster hat am 2. Juli 1949 in Sachen schweizerische Zollkreisdirektion Schaffhausen gegen **Samuel Sonnenblick**, geb. 16. Januar 1913, staatenlos, Kaufmann, wohnhaft gewesen in Davos-Platz, jetzt unbekanntes Aufenthaltes, betreffend Umwandlung einer Zollbusse in Haft in unentschuldigter Abwesenheit des Gebüssten, in analoger Anwendung von Artikel 302 Bundesstrafprozessordnung und § 197 Strafprozessordnung,

beschlossen:

1. Die gegen Samuel Sonnenblick ausgefallten Zollbussen werden in Haft umgewandelt, und zwar

- a. die vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement mit Verfügung vom 16. Dezember 1946 ausgefallte Busse in 90 Tage Haft;
 - b. die vom eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement mit Verfügung vom 13. Mai 1947 ausgefallte Busse in 90 Tage Haft;
 - c. die von der eidgenössischen Oberzolldirektion mit Verfügung vom 13. Mai 1947 ausgefallte Busse in 3 Tage Haft;
- insgesamt also in 183 Tage Haft.

2. Die Kosten, worunter eine Gerichtsgebühr von Fr. 30, werden dem Verurteilten auferlegt.

3. Schriftliche Mitteilung an die Bezirksanwaltschaft Uster zum Vollzug der Haftstrafe und in zwei Exemplaren an die schweizerische Zollkreisdirektion Schaffhausen für sich und zuhanden der Bundesanwaltschaft sowie im Dispositiv durch Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich und im Bundesblatt an den Verurteilten.

4. Rekursfrist 10 Tage.

Uster, den 7. November 1949.

Kanzlei des Bezirksamtes Uster,

Der Gerichtsschreiber:

Dr. Ziegler

8804

Beschlüsse

Das 5. kriegswirtschaftliche Strafgericht hat in seiner Sitzung vom 19. August 1949 in Maienfeld in der Strafsache gegen

1. **Riklin Paul**, des Leo und der Anna Ackermann, von Ernetschwil (St. Gallen), geb. 8. März 1924, Architekt, zuletzt wohnhaft gewesen rue de la Croix-d'Or 6, Genf, nun unbekanntes Aufenthaltes, vermutlich in Marokko,

beschlossen:

Die dem Paul Riklin vom kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgericht mit Urteil vom 8. September 1948 auferlegte Busse von Fr. 300 wird im unbezahlten Betrag von Fr. 240 in 24 Tage Haft umgewandelt.

2. **Zauderer Mordko**, des Moses und der Pessel Juda, von Delatjn (Polen), geb. daselbst am 13. März 1904, Ehemann der Lea Habermann, zuletzt wohnhaft gewesen Josefstrasse 180, Zürich, nun angeblich in USA.

beschlossen:

Die dem Mordko Zauderer mit Urteil des kriegswirtschaftlichen Strafappellationsgerichtes vom 18. Februar 1949 auferlegte Busse von Fr. 1000 wird in drei Monate Haft umgewandelt.

3. **Zraggen Josef**, des Josef und der Anna Marie Gerig, von Schattdorf (Uri), geb. 23. Dezember 1913, Autohändler, zuletzt wohnhaft gewesen Rousseaustrasse 19, Zürich, nun unbekanntem Aufenthalts, angeblich in Brasilien

beschlossen:

Die dem Josef Zraggen vom 5. kriegswirtschaftlichen Strafgericht mit Urteil vom 5. November 1948 auferlegte Busse von Fr. 700 wird in 70 Tage Haft umgewandelt.

Diese Beschlüsse werden rechtskräftig, wenn sie nicht binnen 20 Tagen durch Appellation angefochten werden.

Maienfeld, den 19. August 1949.

5. kriegswirtschaftliches Strafgericht.

8804

Der Präsident:

P. Jörimann

Wettbewerb- und Stellenausschreibungen, sowie Anzeigen

Lieferung von Brot, Fleisch und Käse.

Es werden hiermit die Brot-, Fleisch- und Käselieferungen pro 1950 ausgeschrieben für die Truppen, Militärschulen und -kurse auf den Plätzen Aarau, Basel, Bellinzona, Bern, Bière, Brugg, Bülach, Chur, Colombier, Dübendorf, Emmen, Frauenfeld, Freiburg, Genf, Glarus, Hergiswil a. S., Herisau, Kloten, Kreuzlingen, Lausanne, Liestal, Luzern, Luziensteig, Lyss, Mels, Payerne, St. Gallen, Sargans und umliegende Gemeinden, Sitten, Stans, Thun, Wallenstadt, Wangen a. A., Winterthur, Yverdon, Zug und Zürich, sowie Monte-Ceneri (nur die Fleischlieferung) und Airolo, Andermatt, St-Maurice (nur die Fleischlieferung).

Die Zuteilung erfolgt jedoch zunächst nur bis 31. März 1950.

Die Lieferungs Vorschriften können bei unterzeichneter Amtsstelle bezogen werden. Die Angebote sind mit der Aufschrift «Angebot für Brot, Fleisch oder Käse» bis 19. November 1949 franko einzureichen an das (2..)

Bern, den 29. Oktober 1949.

8790

Eidgenössische Oberkriegskommissariat, Bern

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1949
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	10.11.1949
Date	
Data	
Seite	879-895
Page	
Pagina	
Ref. No	10 036 833

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.